

Vorschriften und Richtlinien für das Industriepraktikum des Masters Chemieingenieurwesen

1 Allgemeines

Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Industriepraktikum für den Master Chemieingenieurwesen ist die bzw. der Praktikumsbeauftragte, die bzw. der von der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis bzw. dem zuständigen Fakultätsrat gewählt wird, zuständig. Dies betrifft Anerkennung, Erleichterung und Befreiung.

Praktikumsbeauftragter ist derzeit Professor Dr. Schomäcker.

Postadresse: Sekr. TC 8

Straße des 17. Juni 124

10623 Berlin

Telefon: (030) 314-24 973

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Raum: TC 118

e-mail: schomaecker@tu-berlin.de

2 Ziele des Industriepraktikums

Die berufspraktische Ausbildung soll dazu dienen, die Motivation für eine praxisbezogene wissenschaftliche Ausbildung an der Universität zu stärken und bietet die Gelegenheit, während der Ausbildung praktische Grundlagen für die theoretische Erarbeitung von Wissen und Methoden zu gewinnen. Eine besondere Bedeutung kommt der soziologischen Seite des Praktikums zu. Die Studierenden haben in dieser Zeit die Gelegenheit, Denken und Verhaltensweisen sowie Strukturen in einem Industriebetrieb kennen zu lernen. Weitere Lernziele bestehen in der eigenständigen Suche eines Praktikumsplatzes, dem Verfassen einer Bewerbung, sowie dem Reflektieren der Tätigkeiten und anschließender schriftlicher Darstellung in einem Bericht. Durch das Industriepraktikum sollen die Studierenden die wesentlichen Arbeitsvorgänge von Ingenieurinnen und Ingenieuren in ihrem Fachgebiet kennen lernen und mit ihrer zukünftigen Berufssituation vertraut gemacht werden.

3 Umfang und Gliederung des Industriepraktikums

Das Industriepraktikum umfasst mindestens 180h (ca. 6 Wochen). Der Nachweis hierüber ist bis zur Meldung der letzten Prüfungsleistung des Masters zu erbringen. Das Industriepraktikum ist eine Studienleistung außerhalb der Universität. Es werden für das Industriepraktikum 6 LP vergeben.

4 Inhalte des Industriepraktikums

Im Industriepraktikum sollen die Arbeitswelt in Industrie oder Handwerk aus der Ingenieursperspektive kennen gelernt, wichtige wirtschaftliche und industrielle Zusammenhänge erkannt und die an der Hochschule erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse im industriellen Umfeld angewendet werden. Das Industriepraktikum dient der beruflichen Orientierung (z.B. Spezialisierung, Vertiefung etc.). Die Praktikantin/der Praktikant soll dabei in einem der folgenden Bereiche tätig sein:

- Planung, Projektmanagement

- Forschung, Entwicklung
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Versuchen
- Betrieb von Anlagen, Instandhaltung, Optimierung
- Disposition, Arbeitsvorbereitung, betriebliche Logistik
- Modellierung, Simulation, Automatisierungstechnik
- Anwendungstechnik
- Qualitätssicherung
- Analyse betrieblicher Abläufe

5 Ausbildungsbetriebe

Als Ausbildungsbetriebe sind alle Unternehmen, die eine Ausbildung im Rahmen dieser Richtlinien gewährleisten, zugelassen. Für das Industriepraktikum existieren u.a. Aushänge in den Fachgebieten. Bei Problemen halten die Studierenden bitte persönlich Rücksprache mit der Praktikumsbeauftragten/ dem Praktikumsbeauftragten.

5.1 Bewerbungen

Die Bewerbung um eine Praktikumsstelle wird grundsätzlich von den (angehenden) Studierenden selbst durchgeführt. Es wird empfohlen, sich rechtzeitig um einen Praktikumsplatz zu bemühen.

5.2 Praktikumsverträge

Zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten wird ein Ausbildungsvertrag auf der Grundlage eines von den zuständigen Stellen (meist Industrie- und Handelskammer) genehmigten Vertragsmusters geschlossen. Ein solcher Musterausbildungsvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten ist in der Broschüre „Praktika im Ingenieurstudium“ (www.igmetall.de/jugend/studium/) der IG Metall abgedruckt. Im Ausbildungsvertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festgelegt.

5.3 Versicherungspflichten

Krankenversicherungspflicht besteht gemäß § 165 und § 172 RVO nicht. Ist kein ausreichender Versicherungsschutz gewährleistet, kann nach § 176 RVO ein Beitritt in die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Krankenversicherung erfolgen. Praktikantinnen und Praktikanten, die als ordentliche Studierende an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, genießen Versicherungsschutz im Allgemeinen durch die Studentische Krankenversorgung. Ebenso unterliegen Praktikantinnen und Praktikanten nach § 1228, Abs. 1, Nr. 3 RVO nicht der Invaliden- und Arbeitslosenversicherungspflicht, wenn sie als ordentliche Studierende eingeschrieben sind. Gegen Arbeitsunfälle sind Praktikantinnen und Praktikanten während der Beschäftigungsdauer bei dem für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft) versichert.

5.4 Entgelt

Dem Ausbildungsbetrieb bleibt es überlassen, in welcher Höhe eine Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe geleistet wird.

5.5 Praktikumsbescheinigungen

Bei Beendigung ihrer bzw. seiner Tätigkeit erhält die Praktikantin bzw. der Praktikant eine Praktikumsbescheinigung, in der neben Angaben zur Person die gesamte Ausbildungsdauer und die einzelnen Ausbildungsabschnitte mit ihrer Dauer verzeichnet sind. Außerdem müssen Fehltag infolge Krankheit und Urlaub vermerkt sein.

5.6 Berichterstattungen über die Tätigkeit

Über das Industriepraktikum bzw. einzelne Abschnitte ist je ein kurzer Bericht anzufertigen, in dem Beobachtungen und Erfahrungen im Zusammenhang mit den ausgeführten Arbeiten aufgeführt sind. Er soll mind. eine Seite pro Woche umfassen.

5.7 Anerkennung

Für die Anerkennung des Industriepraktikums sind der / dem Praktikumsbeauftragten die Praktikumsbescheinigung(en) und Praktikumsbericht(e) vorzulegen. Die Zahl der anerkannten Wochen wird auf dem jeweiligen Bescheinigungsoriginal vermerkt. Sind die Gesamtzeiten des Industriepraktikums erbracht, wird von der / dem Praktikumsbeauftragten eine Bescheinigung ausgestellt.

5.8 Erleichterungen und Befreiung

Studierenden, die aufgrund einer anerkannten körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, das Industriepraktikum in der vorgesehenen Art zu erbringen, kann die / der Praktikumsbeauftragte Erleichterungen einräumen. Bei besonders schweren Behinderungen können die Studierenden auf Antrag auch vom Praktikum befreit werden.

5.9 Ausnahmen

Die Praktikumsbeauftragte / der Praktikumsbeauftragten kann Abweichungen von den gewünschten Ausbildungsinhalten gemäß 4 zulassen. Die Ersatzleistungen müssen aber einen Zusammenhang zum Studium des Chemieingenieurwesens erkennen lassen.

6 Anerkennung anderweitig erbrachter Tätigkeiten

6.1 Industriepraktika im Ausland

Ein Industriepraktikum im Ausland wird anerkannt, wenn es den vorstehenden Richtlinien entspricht und eine Bescheinigung und ein Bericht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen. Andernfalls kann eine Übersetzung gefordert werden. Eine vorherige Rücksprache mit der / dem Praktikumsbeauftragten wird empfohlen.

6.2 Berufstätigkeit als Ingenieurin/Ingenieur in der Industrie mit Abschluss Bachelor

Eine Berufstätigkeit nach Abschluss des Bachelors in der Industrie im Chemieingenieurwesen kann als Industriepraktikum anerkannt werden.

6.3 Arbeiten in Universitätsinstituten

Arbeiten in Universitäts- und Forschungsinstituten werden in der Regel nicht anerkannt.